

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
"ÖSTLICH DER RÖMERSTRASSE, TEIL B"

¹²
Verfahrensvermerke zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet "Östlich der Römerstraße, Teil B"

in der Fassung vom 20.08.1992
geändert am 25.11.1992

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der o.g. Bebauungsplan wird hinsichtlich der Textfestsetzung Nr. 7, Satz 11 wie folgt geändert:

Zu streichen:

Nr. 7, Satz 11 - Sonstige Nebengebäude aller Art sowie Lichtgräben sind nicht zugelassen.

Aufzunehmen:

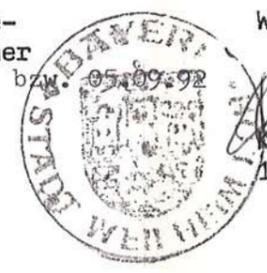
Nr. 7, Satz 11 - Lichtgräben sind nicht zugelassen.
Je Grundstück ist die Errichtung eines Nebengebäudes als Geräteraum in leichter Holzkonstruktion, als Grenzbebauung mindestens F 30, mit einer maximalen Grundfläche von 2 x 3 m zulässig.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.08.1980 aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim i.OB
20.08.1992, geändert am
25.11.1992

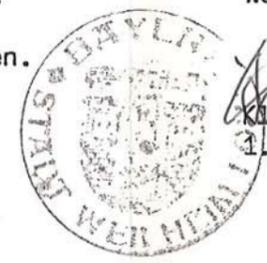
Armuß
Armuß

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 07.01. bzw. 05.09.92 zur Stellungnahme zugeleitet.



Weilheim i.OB, 21.09.92
Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 09.11.92 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Weilheim i.OB, 23.11.92
Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschuß wurde am 09.01.93 im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Weilheim i.OB, 18.01.93
Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Genehmigte
Fassung